

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1

Währung, Nennbetrag, Form

- (1) *Währung; Nennbetrag.* Diese Emission einer nachrangigen Namensschuldverschreibung (die "**Schuldverschreibung**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in Euro ("**EUR**") (die "**festgelegte Währung**") im Nennbetrag von EUR 25.000.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen) (der "**Nennbetrag**") begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibung ist durch eine Urkunde (die "**Urkunde**") verbrieft. Die Urkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin.
- (3) *Übertragung.*
 - (a) Diese Namensschuldverschreibung ist frei übertragbar. Die Abtretung ist der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.
 - (b) Eine teilweise Übertragung dieser Schuldverschreibung ist nur ab einem Mindestnennbetrag von EUR 100.000 oder für ein ganzzahliges Vielfaches dieses Betrages zulässig.
 - (c) Der Gläubiger kann die Eintragung der Übertragung dieser Schuldverschreibung nicht während eines Zeitraums von 15 Tagen, der an dem Fälligkeitstag für eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen endet, verlangen.

§ 2

Status

- (1) Die Schuldverschreibung begründet eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit der Emittentin, die (vorbehaltlich der Nachrangregelungen in Satz 2 und 6) mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig ist. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin geht die Verbindlichkeit aus der Schuldverschreibung (i) den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) den Ansprüchen aus Instrumenten des Ergänzungskapitals und aus Instrumenten, die nach den vertraglichen Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Instrumenten des Ergänzungskapitals im Range gleichstehen oder vorgehen, sowie (iii) den in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten Forderungen im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibung solange nicht erfolgen, wie (i) die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) die Ansprüche aus den Instrumenten des Ergänzungskapitals und aus Instrumenten, die nach den vertraglichen Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Instrumenten des Ergänzungskapitals im Range gleichstehen oder vorgehen, sowie (iii) die in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeit aus der Schuldverschreibung auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus der Schuldverschreibung ist ausgeschlossen. Dem Gläubiger wird für seine Rechte aus der Schuldverschreibung weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin stehen die Ansprüche aus der Schuldverschreibung **im gleichen Rang** wie die Ansprüche gegen die Emittentin aus Instrumenten, für die aufgrund vertraglicher Regelung oder gesetzlicher Bestimmung vorgesehen ist, dass eine Befriedigung der Ansprüche aus diesen Instrumenten erst nach Befriedigung der Ansprüche aller Gläubiger, jedoch vor der Befriedigung der Ansprüche der Inhaber des Stammkapitals erfolgt, gehen jedoch **im Rang** den Ansprüchen gegen die Emittentin aus Instrumenten vor, für die aufgrund vertraglicher Regelung oder gesetzlicher Bestimmung vorgesehen ist, dass sie im Fall der Insolvenz und Liquidation der Emittentin im gleichen Rang mit den Einlagerückgewähransprüchen der Inhaber der Stammkapitalanteile stehen.

- (2) Nachträglich können der Nachrang gemäß § 2 (1) nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibung und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Wird die Schuldverschreibung vorzeitig unter anderen als den in § 2 (1) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 (2), § 5 (3) oder § 5 (4) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibung nach Maßgabe von § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibung ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an den Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Anleihebedingungen der Schuldverschreibung oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).
- (4) Abwicklungsmaßnahmen sind für den Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 3 Zinsen

- (1) *Zinszahlungstage.*
- (a) Vorbehaltlich des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3 (8) und einer Herabschreibung nach § 5 (8) wird die Schuldverschreibung bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 19.12.2018 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Im Falle einer Herabschreibung nach § 5 (8) (a) wird die Schuldverschreibung, solange und soweit sie noch nicht nach § 5 (8) (b) wieder hochgeschrieben wurde, nur bezogen auf den entsprechend reduzierten Nennbetrag verzinst. Die Berechnung der Zinsen bezogen auf den entsprechend reduzierten Nennbetrag der Schuldverschreibung gilt für die gesamte betreffende Zinsperiode, in welcher diese Herabschreibung nach § 5 (8) (a) erfolgt und für jede folgende Zinsperiode. Eine Hochschreibung gemäß § 5 (8) (b) wird für die Zinsberechnung erst ab der Zinsperiode berücksichtigt, die der Hochschreibung unmittelbar nachfolgt, es sei denn, die Hochschreibung erfolgt an einem Zinszahlungstag; in diesem Fall wird diese Hochschreibung bereits für die an diesem Tag beginnende Zinsperiode berücksichtigt.
 - (b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder 19.12. eines jeden Jahres. Erster Zinszahlungstag ist der 19.12.2019.
 - (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird die Zinszahlung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

"**Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist.
 - (d) Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen, wenn die Zinszahlung aufgrund §3 (1)(c) verschoben wird.
- (2) *Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert),
- (i) die in den ersten Festzinszeitraum (wie nachstehend definiert) fällt, entspricht 3,861% *per annum*; dies entspricht dem am 17.12.2018 bestimmten EUR 10-Jahres Mid-Swapsatz zuzüglich einer Marge von 3,00 % *per annum*, und
 - (ii) die in einen nachfolgenden Festzinszeitraum fällt, entspricht dem für den betreffenden Festzinszeitraum festgestellten Festzinssatz (wie jeweils nachstehend definiert).

"**Festzinszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum 19.12.2028 (ausschließlich) und danach jeden darauf folgenden 10-Jahreszeitraum.

"**Festzinssatz**" bezeichnet für alle Zinsperioden innerhalb eines Festzinszeitraumes die Summe aus (i) dem am maßgeblichen Zinsfestlegungstag bestimmten Referenzsatz (wie jeweils nachstehend definiert) und (ii) einer Marge von 3,00 % *per annum*, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Die Marge entspricht dem ursprünglichen Kredit-Spread im Zeitpunkt der Preisfindung.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den jeweiligen Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Zinsanpassungstag**" bezeichnet den 19.12.2028 und danach jeden zehnten Jahrestag des jeweils unmittelbar vorhergehenden Zinsanpassungstages.

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Festzinszeitraum den zweiten Geschäftstag vor dem Zinsanpassungstag, an dem der jeweilige Festzinszeitraum beginnt.

"**Referenzsatz**" bezeichnet den als Zinssatz *per annum* ausgedrückten Mid-Swap-Satz für Euro-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der um 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am maßgeblichen Zinsfestlegungstag auf der Reuters-Bildschirmseite "ICESWAP2" (bzw. einer Nachfolgeseite) (die "**Bildschirmseite**") unter der Überschrift "EURIBOR BASIS – EUR" und der Unterüberschrift "11:00 AM FRANKFURT" (wie diese Überschriften bzw. Unterüberschriften jeweils erscheinen) angezeigt und von der ICE Benchmark Administration Limited veröffentlicht wird ("**ICE 10 Jahre Euro Mid-Swap-Satz (11.00)**").

Wird der Referenzsatz am maßgeblichen Zinsfestlegungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt, wird der Referenzsatz für den betreffenden Zinsanpassungstag auf der Grundlage der Swap-Satz-Angebotssätze (wie nachstehend definiert), die von den Referenzbanken gegen 11.00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) am maßgeblichen Zinsfestlegungstag zur Verfügung gestellt wurden, festgelegt, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls mindestens drei Swap-Satz-Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den betreffenden Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel dieser Swap-Satz-Angebotssätze, wobei der höchste Swap-Satz-Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich hohen Swap-Satz-Angebotssätzen einer dieser höchsten Sätze) und der niedrigste Swap-Satz-Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich niedrigen Swap-Satz-Angebotssätzen einer dieser niedrigsten Sätze) unberücksichtigt bleiben.

Falls nur zwei Swap-Satz-Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel der zur Verfügung gestellten Swap-Satz-Angebotssätze. Falls nur ein Swap-Satz-Angebotssatz zur Verfügung gestellt wird, ist der Referenzsatz der zur Verfügung gestellte Swap-Satz-Angebotssatz.

Falls keine Swap-Satz-Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz derjenige Zinssatz *per annum*, den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen im Einklang mit der Emittentin als marktüblich für Euro-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von zehn Jahren festlegt.

Für den Fall, dass die Veröffentlichung des ICE 10 Jahre Euro Mid-Swap-Satzes (11.00) nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Referenzsatz am betreffenden Zinsfestlegungstag auf der Bildschirmseite nicht erscheint, ist die Berechnungsstelle berechtigt,

- (a) sofern für den ICE 10 Jahre Euro Mid-Swap-Satz (11.00) durch eine öffentliche Mitteilung der ICE Benchmark Administration Limited ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde (der "**Nachfolge-Zinssatz**"), diesen Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz anstelle des ICE 10 Jahre Euro Mid-Swap-Satzes (11.00) am betreffenden Zinsfestlegungstag und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen für die Schuldverschreibung festzustellen und zu verwenden; oder

- (b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den ICE 10 Jahre Euro Mid-Swap-Satz (11.00) nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen, der dem ICE 10 Jahre Euro Mid-Swap-Satz (11.00) nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am betreffenden Zinsfestlegungstag und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen für die Schuldverschreibung zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den ICE 10 Jahre Euro Mid-Swap-Satz (11.00) akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibung festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am betreffenden Zinsfestlegungstag und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen für die Schuldverschreibung verwenden wird.

Im Falle der Feststellung und Verwendung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) und (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibung allgemein vorzunehmen, wobei Anpassungen mit dem Ziel vorzunehmen sind, den Gläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie er vor der dauerhaften Einstellung des ICE 10 Jahre Euro Mid-Swap-Satzes (11.00) stand.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Anleihebedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.

"**Swap-Satz-Angebotssätze**" bezeichnet das arithmetische Mittel der Kauf- und Verkaufssätze für die jährliche Festzinsseite (berechnet auf der Grundlage eines 30/360 Zinstagequotienten) einer Euro-Zinsswap-Transaktion fest gegen variabel (i) mit einer Laufzeit von zehn Jahren, die an dem betreffenden Zinsanpassungstag beginnt, (ii) in einem Betrag, der für eine einzelne Transaktion in dem betreffenden Markt zum jeweiligen Zeitpunkt, die mit einem anerkannten Händler guter Bonität im Swap-Markt abgeschlossen wird, repräsentativ ist, und (iii) mit einer variablen Zinsseite, die entweder auf dem 6-Monats- EURIBOR (berechnet auf der Grundlage eines Act/360 Zinstagequotienten) oder auf einem anderen in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis zum gegebenen Zeitpunkt festgelegten Zinssatz basiert.

"**Referenzbanken**" bezeichnet fünf führende Swap-Händler im Interbankenmarkt.

- (3) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibung vorbehaltlich § 3 (8) zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Nennbetrag (vorbehaltlich § 5 (8)(a)) angewendet werden. Der resultierende Betrag wird auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz und der Zinsbetrag für die Zinsperioden bis zum nächsten Zinsanpassungstag der Emittentin, der Zahlstelle und dem Gläubiger gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden Geschäftstag mitgeteilt werden.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke

dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und den Gläubiger bindend.

(6) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibung endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibung bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibung vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibung (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen¹ zu verzinsen.

(7) *Zinstagequotient.*

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf die Schuldverschreibung für eine Zinsperiode den Quotienten aus der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251).

(8) *Ausschluss der Zinszahlung.*

(a) Die Emittentin hat das Recht, die Zinszahlung nach freiem Ermessen ganz oder teilweise entfallen zu lassen, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) wenn dies notwendig ist, um ein Absinken der Harten Kernkapitalquote (wie in § 5 (8) definiert) unter die Mindest-CET1-Quote (wie in § 5 (8) definiert) zu vermeiden oder eine Auflage der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Sie teilt dem Gläubiger unverzüglich, spätestens jedoch am betreffenden Zinszahlungstag gemäß § 11 mit, wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht.

(b) Eine Zinszahlung auf die Schuldverschreibung ist für die betreffende Zinsperiode ausgeschlossen (ohne Einschränkung des freien Ermessens nach § 3 (8) (a)):

(i) soweit eine solche Zinszahlung zusammen mit den in dem laufenden Geschäftsjahr der Emittentin erfolgten und geplanten weiteren Ausschüttungen (wie in § 3 (9) definiert) auf die anderen Kernkapitalinstrumente (wie in § 3 (9) definiert) die Ausschüttungsfähigen Posten (wie in § 3 (9) definiert) übersteigen würde, wobei die Ausschüttungsfähigen Posten für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für Ausschüttungen in Bezug auf Kernkapitalinstrumente (einschließlich Zinszahlungen auf die Schuldverschreibung) in die Ermittlung des Gewinns, der den Ausschüttungsfähigen Posten zugrunde liegt, eingegangen ist; oder

(ii) wenn und soweit die zuständige Aufsichtsbehörde anordnet, dass diese Zinszahlung insgesamt oder teilweise entfällt, oder ein anderes gesetzliches oder behördliches Ausschüttungsverbot besteht.

Zu den gesetzlichen oder behördlichen Ausschüttungsverboten nach (ii) zählen insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) Ausschüttungsbeschränkungen infolge einer Nichterfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 10i des Kreditwesengesetzes.

Reduzierungen von Zinszahlungen aufgrund von (i) erfolgen gleichrangig mit allen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, es sei denn, die Emittentin verstieße mit einem solchen Vorgehen gegen bereits übernommene vertragliche bzw. gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen; in diesem Fall gelten die sich insoweit aus den

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

bestehenden Instrumenten zwischen ihr und den direkten oder indirekten Inhabern der Instrumente bzw. den betreffenden Gläubigern ergebenden zwingenden Rangverhältnisse.

- (c) Die Emittentin ist berechtigt, die Mittel aus entfallenen Zinszahlungen uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit zu nutzen. Soweit Zinszahlungen entfallen, schließt dies sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie dort definiert) ein. Entfallene Zinszahlungen werden nicht nachgezahlt.

(9) *Definitionen.*

"**Ausschüttung**" bezeichnet jede Art der Auszahlung von Dividenden oder Zinsen.

"**Ausschüttungsfähige Posten**" bezeichnet in Bezug auf eine Zinszahlung den Gewinn am Ende des dem betreffenden Zinszahlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres der Emittentin, für das ein testierter Jahresabschluss vorliegt, zuzüglich (i) etwaiger vorgetragener Gewinne und ausschüttungsfähiger Rücklagen, jedoch abzüglich (ii) vorgetragener Verluste und gemäß anwendbarer Rechtsvorschriften oder der Satzung der Emittentin nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Gewinne, Verluste und Rücklagen ausgehend von dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des Konzernabschlusses festgestellt werden.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (einschließlich jeder jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung, die diese Verordnung ergänzt); soweit Bestimmungen der CRR geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Begriff CRR in diesen Anleihebedingungen auf die geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

"**Kernkapitalinstrumente**" bezeichnet Kapitalinstrumente, die im Sinne der CRR zu den Instrumenten des harten Kernkapitals oder des zusätzlichen Kernkapitals zählen.

§ 4 Zahlungen

(1) *Allgemeines.*

(a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibung erfolgen nach Maßgabe von § 4 (2) und werden an dem entsprechenden Fälligkeitstag an die Person außerhalb der Vereinigten Staaten geleistet, die bei Geschäftsschluss am fünfzehnten Tag vor einem solchen Fälligkeitstag der Emittentin als Gläubiger angezeigt ist.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibung erfolgt nach Maßgabe von § 4 (2) und wird an dem entsprechenden Zinszahlungstag an die Person geleistet, die bei Geschäftsschluss am fünfzehnten Tag vor einem solchen Zinszahlungstag der Emittentin als Gläubiger angezeigt ist.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibung in der festgelegten Währung mittels Überweisung auf ein auf Euro lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer deutschen Bank unterhält, und das der Emittentin spätestens am fünfzehnten Tag vor dem betreffenden Zahlungstag mitgeteilt worden ist.

- (3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des § 4 (1) bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U. S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
- (4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.
- (5) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibung schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung, jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibung sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie dort definiert) einschließen.
- (6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von dem Gläubiger nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden ist, auch wenn der Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befindet. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche des Gläubigers gegen die Emittentin.

§ 5

Rückzahlung; Herabschreibungen

- (1) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibung hat keinen Endfälligkeitstag.
- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Schuldverschreibung kann jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) (vorbehaltlich § 3 (8)) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibung nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) nach Maßgabe der CRR anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibung einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Verzinsungsbeginn.
- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibung kann jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) (vorbehaltlich § 3 (8)) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibung ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit der unter der Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsen, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 definiert) oder die Nichtentstehung von Buchgewinnen im Falle einer Herabschreibung nach § 5 (8)) und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist.
- (4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibung insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen

Aufsichtsbehörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen zum 19.12.2028 und danach unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist alle 10 Jahre zum jeweiligen Zinszahlungstag (jeweils der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") kündigen und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert und unter Berücksichtigung einer etwaigen Herabschreibung nach § 5 (8)) zuzüglich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) (vorbehaltlich § 3 (8)) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

- (5) Eine Kündigung nach § 5 (2), (3) und (4) hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) den Grund für die Kündigung nennen.
- (6) *Kündigung nach erfolgter Herabschreibung; Rückzahlungsbetrag.* Die Emittentin kann ihr Kündigungsrecht nach § 5 (4) nur ausüben, wenn etwaige Herabschreibungen nach § 5 (8) wieder vollständig aufgeholt worden sind, es sei denn, der Gläubiger stimmt einer Kündigung in diesem Fall nach Maßgabe von § 9 zu. Im Übrigen steht die Ausübung der Kündigungsrechte nach § 5 (2), (3) und (4) im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung entspricht ihrem - gegebenenfalls um Herabschreibungen verminderten (soweit nicht durch Hochschreibung(en) kompensiert) - aktuellen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet.

- (7) *Kein Kündigungsrecht der Gläubiger.* Der Gläubiger ist zur Kündigung der Schuldverschreibung nicht berechtigt.
- (8) *Herabschreibung.*
 - (a) Bei Eintritt eines Auslöseereignisses sind der Rückzahlungsbetrag und der Nennbetrag der Schuldverschreibung um den Betrag der betreffenden Herabschreibung zu reduzieren.

Ein "**Auslöseereignis**" tritt ein, wenn die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR bzw. einer Nachfolgeregelung genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin oder der Institutsgruppe der Emittentin (die "Harte Kernkapitalquote") zu einem beliebigen Zeitpunkt unter 5,125% (die "**Mindest-CET1-Quote**") fällt. Der Eintritt des Auslöseereignisses wird durch die Emittentin und die zuständige Aufsichtsbehörde oder eine von ihr dazu bestimmte Stelle festgestellt.

Im Falle eines Auslöseereignisses ist eine Herabschreibung pro rata mit sämtlichen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (Additional Tier 1 Capital), die eine Herabschreibung (gleichviel ob permanent oder temporär) bei Eintritt des Auslöseereignisses vorsehen, vorzunehmen. Der *pro rata* zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Harten Kernkapitalquote der Emittentin bis zur Mindest-CET1-Quote erforderlich ist, höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente.

Wenn im Falle eines Auslöseereignisses auch andere Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals herabzuschreiben oder in Instrumente des harten Kernkapitals zu wandeln sind, die nach ihren jeweiligen Bedingungen als Auslöseereignis das Unterschreiten einer Harten Kernkapitalquote vorsehen, die von der Mindest-CET1-Quote abweicht, richtet sich das Verhältnis bzw. die Reihenfolge, in welcher für die jeweils herabzuschreibenden oder in Instrumente des harten Kernkapitals zu wandelnden Instrumente eine Herabschreibung oder Umwandlung vorzunehmen ist, nach den gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin.

Wird dieses Verhältnis bzw. eine Reihenfolge nicht durch gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen der Emittentin vorgegeben, so gilt, sofern bereits übernommene vertragliche Verpflichtungen der Emittentin nicht entgegenstehen, Folgendes: Die Schuldverschreibung wird pro rata mit sämtlichen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals herabgeschrieben, für die nach ihren jeweiligen Bedingungen ein Auslöseereignis eingetreten ist. Der auf Grundlage des Nennbetrags der jeweiligen Instrumente zum Zeitpunkt der Herabschreibung pro rata zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen (bzw. Wandlungen in Instrumente des harten Kernkapitals) entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Harten Kernkapitalquote der Emittentin bis zur Mindest-CET1-Quote erforderlich ist; höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente. Dabei werden sämtliche Instrumente nur so lange an einer Herabschreibung (bzw. Wandlung in Instrumente des harten Kernkapitals) beteiligt, wie dies zur Wiederherstellung der in deren jeweiligen Bedingungen als Auslöseereignis vorgesehenen Harten Kernkapitalquote erforderlich ist.

Die Summe der in Bezug auf die Schuldverschreibung vorzunehmenden Herabschreibungen ist auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibung zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen Auslöseereignisses beschränkt.

Im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses wird die Emittentin:

- (aa) unverzüglich die für sie zuständige Aufsichtsbehörde sowie gemäß § 11 den Gläubiger von dem Eintritt dieses Auslöseereignisses sowie des Umstandes, dass eine Herabschreibung vorzunehmen ist, unterrichten, und
- (bb) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats (soweit die für sie zuständige Aufsichtsbehörde diese Frist nicht verkürzt) die vorzunehmende Herabschreibung feststellen und (i) der zuständigen Aufsichtsbehörde, (ii) dem Gläubiger gemäß § 11, und (iii) der Berechnungsstelle und der Zahlstelle mitteilen.

Die Herabschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilungen nach (bb)(i) und (bb)(ii) vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der Schuldverschreibung (einschließlich Rückzahlungsbetrag) um diesen Betrag reduziert.

- (b) Nach der Vornahme einer Herabschreibung können der Nennbetrag sowie der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahre der Emittentin bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags (soweit nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet) nach Maßgabe der folgenden Regelungen dieses § 5 (8) (b) wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde.

Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR, es sei denn die Emittentin verstieße mit einem solchen Vorgehen gegen bereits übernommene vertragliche bzw. gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen.

Die Vornahme einer Hochschreibung steht vorbehaltlich der nachfolgenden Vorgaben (i) bis (v) im Ermessen der Emittentin. Insbesondere kann die Emittentin auch dann ganz oder teilweise von einer Hochschreibung absehen, wenn ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und die Vorgaben (i) bis (v) erfüllt wären.

- (i) Soweit der festgestellte bzw. festzustellende Jahresüberschuss für die Hochschreibung der Schuldverschreibung (mithin jeweils von Nennbetrag und Rückzahlungsbetrag) und anderer, mit einem vergleichbaren Auslöseereignisses (ggf. mit einer abweichenden Kernkapitalquote als Auslöser) ausgestatteter Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (insgesamt – einschließlich der Schuldverschreibung - die "**AT1 Instrumente**") verwendet werden soll und nach Maßgabe von (ii) und (iii) zur Verfügung steht, erfolgt die Hochschreibung pro rata nach Maßgabe der ursprünglichen Nennbeträge der Instrumente.
- (ii) Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibung und anderer, herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich nach den jeweils geltenden technischen Regulierungsstandards im Zeitpunkt der Vornahme der Hochschreibung. Zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung gilt für die Berechnung nach Art. 21 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung folgende Formel:

$$\mathbf{H} = \mathbf{J} \times \mathbf{S} / \mathbf{T1}$$

H bezeichnet den für die Hochschreibung der AT1 Instrumente und Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente zur Verfügung stehenden Höchstbetrag;

J bezeichnet den festgestellten bzw. festzustellenden Jahresüberschuss des Vorjahres;

S bezeichnet die Summe der ursprünglichen Nennbeträge der AT1 Instrumente (d.h. vor Vornahme von Herabschreibungen infolge eines Auslöseereignisses oder eines vergleichbaren Ereignisses);

T1 bezeichnet den Betrag des Kernkapitals der Emittentin unmittelbar vor Vornahme der Hochschreibung.

Die Bestimmung des Höchstbetrags **H** hat sich jeweils nach den geltenden technischen Regulierungsstandards zu richten. Der Höchstbetrag **H** ist von der Emittentin jeweils im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Bestimmung geltenden Anforderungen zu bestimmen und der so bestimmte Betrag der Hochschreibung zugrunde zu legen, ohne dass es einer Änderung dieses Absatzes (ii) bedürfte.

- (iii) Insgesamt darf die Summe der Beträge der Hochschreibungen auf AT1 Instrumente zusammen mit etwaigen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin (einschließlich der Zinszahlungen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente) in Bezug auf das betreffende Geschäftsjahr den in Artikel 141 Absatz 2 CRD IV bzw. einer Nachfolgeregelung bezeichneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag (in der englischen Sprachfassung der sog. "**Maximum Distributable Amount**" oder "**MDA**"), wie in das nationale Recht umgesetzt, nicht überschreiten.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der

Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (iv) Hochschreibungen der Schuldverschreibung gehen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin nicht vor, d.h. diese können auch dann vorgenommen werden, solange keine vollständige Hochschreibung erfolgt ist.
- (v) Zum Zeitpunkt einer Hochschreibung darf kein Auslöseereignis fortbestehen. Eine Hochschreibung ist zudem ausgeschlossen, soweit diese zu dem Eintritt eines Auslöseereignisses führen würde.

Wenn sich die Emittentin für die Vornahme einer Hochschreibung nach den Bestimmungen dieses § 5 (8) (b) entscheidet, wird sie unverzüglich gemäß § 11 den Gläubiger, die Berechnungsstelle und die Zahlstelle von der Vornahme der Hochschreibung (einschließlich des Hochschreibungsbetrags als Prozentsatz des ursprünglichen Nennbetrags der Schuldverschreibung und des Tags, an dem die Hochschreibung bewirkt werden soll (jeweils ein "**Hochschreibungstag**")) unterrichten. Die Hochschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilung an den Gläubiger gemäß § 11 vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der Schuldverschreibung (einschließlich Rückzahlungsbetrag) um den in der Mitteilung angegebenen Betrag zum Zeitpunkt des Hochschreibungstags erhöht.

§ 6

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Zahlstelle:

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Neue Mainzer Straße 52-58

60311 Frankfurt am Main

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

Die Berechnungsstelle und ihre anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten:

Berechnungsstelle:

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Neue Mainzer Straße 52-58

60311 Frankfurt am Main

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in

dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern der Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurde.

- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und dem Gläubiger begründet.

§ 7 Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibung zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von den Vereinigten Staaten auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder durch einen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin – sofern dies aus den Ausschüttungsfähigen Posten (wie in § 3 (9) definiert) möglich ist – diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die dem Gläubiger zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger empfangen worden wäre; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht (i) im Hinblick auf Steuern und Abgaben auf Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibung und (ii) im Hinblick auf Steuern und Abgaben auf Zinszahlungen, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibung aus Quellen in Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder
- (f) durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

- (g) abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibung nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibung ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibung gewesen wäre; oder
- (h) aufgrund der Vorschriften in Bezug auf Abschnitte 1471-1474 des US Bundessteuergesetzes von 1986 ("**Internal Revenue Code**"), einer in Abschnitt 1471(b) des Internal Revenue Code beschriebenen Vereinbarung oder anderweitig aufgrund eines Gesetzes zur Umsetzung zwischenstaatlicher Vertragswerke in Bezug auf diese abgezogen oder einbehalten werden.

§ 8 Verjährung

Verjährung. Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf diese Schuldverschreibung zu zahlen, verjähren nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechende Kapital- bzw. Zinszahlung.

§ 9 Änderung der Anleihebedingungen

Der Gläubiger kann vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibung als zusätzliches Kernkapital eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren.

§ 10 Rückgabe der Urkunde

Rückgabe der Urkunde. Der Gläubiger ist verpflichtet, diese Schuldverschreibung nach Erfüllung aller hierunter geschuldeten Zahlungen von Kapital und Zinsen an die Emittentin zurückzugeben.

§ 11 Mitteilungen

Mitteilungen an den Gläubiger. Alle die Schuldverschreibung betreffenden Mitteilungen erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Zusätzliches Kernkapital

Zweck der Schuldverschreibung ist es, der Emittentin auf unbestimmte Zeit als zusätzliches Kernkapital zu dienen.

§ 13

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibung sowie die Rechte und Pflichten des Gläubigers und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

§ 14

Sprache

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.